

# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 23

Montag, 11.03.2024

Nummer 10

## ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Die 101. Sitzung des Kreisausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 18.03.2024, 15:00 Uhr**  
**im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,**  
**Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbaraheim,**  
**Beratungsraum 1**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 99. Sitzung des Kreisausschusses vom 05. Februar 2024
- 5 Öffentliche Ausschreibung Nr. 011-2024-UHK-StrV - Rahmenvereinbarung Gras-mahd an den Kreisstraßen des Unstrut-Hainich-Kreises
- 6 Beschränkte Ausschreibung Nr. 016-2024-UHK-GLM: Sanierung Dach Alte Seiler-halle - Blitzschutz- und RWA-Anlage
- 7 Sonstiges

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Öffentliche Ausschreibung Nr. 005-2024-UHK-GLM\_Rahmenvereinbarung Liefere-rung Kopierpapier für die Schulen und die Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises: Los 1: Schulen
- 9 Öffentliche Ausschreibung Nr. 005-2024-UHK-GLM\_Rahmenvereinbarung

Lieferung Kopierpapier für die Schulen und die Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises: Los 2: Verwaltung

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Harald Zanker  
Landrat

## ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Die 38. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 18.03.2024, 16:00 Uhr**  
**im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,**  
**Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbaraheim**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 11 Eröffnung und Begrüßung
- 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 13 Bestätigung der Tagesordnung
- 14 Berichterstattung des Landrates aus der Verwaltung
- 15 Bericht des Landrates zum Zustand der Löschwasserversorgung im Unstrut-Hainich-Kreis (Beschluss des Kreistages Nr. KT/B/407-24/2022 vom 05.09.2022)
- 16 Anfragen aus dem Kreistag
- 17 Bürgeranfragen

- 18 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 des Unstrut-Hainich-Kreises
- 19 Beschlussfassung des Finanzplanes für den Zeitraum 2023 – 2027
- 20 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Unstrut-Hainich für das Geschäftsjahr 2022
- 21 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser
- 22 Bestellung eines Mitgliedes der CDU-Fraktion in den Kreisausschuss
- 23 Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises als Einzelfallentscheidung (Beförderungsleistungen im Individualverkehr)
- 24 Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises als Einzelfallentscheidung (Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges Drehleiter in zwei Losen)
- 25 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises: Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach", Schullandheim "Waldschlösschen"
- 26 1. Änderung der Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises: Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach", Schullandheim "Waldschlösschen", Kinder- und Jugendheim "Florian Geyer" Seebach, Lehrlingswohnheim
- 27 Prüfung von notwendigen Investitionen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle im Unstrut-Hainich-Kreis

### Nichtöffentlicher Teil

- 28 Offenes Verfahren Nr. 003-2024-UHK-GUOSOM-EU - Rahmenvereinbarung Lieferung Rollmatratzen
- 29 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Harald Zanker  
Landrat

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut–Hainich–Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die nachstehende abgedruckte

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt** zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt: Stadt Bad Tennstedt, Gemeinde Ballhausen, Gemeinde Blankenburg, Gemeinde Bruchstedt, Gemeinde Haussömmern, Gemeinde Hornsömmern, Gemeinde Kirchheilingen, Gemeinde Kutzleben, Gemeinde Mittelsömmern, Gemeinde Sundhausen, Gemeinde Tottleben, Gemeinde Urleben und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 mit Bescheid vom 28.02.2024 (Az. 07.0-1453-0010/24) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 11.03.2024

Zanker  
Landrat

Es folgt die Zweckvereinbarung:

### **Zweckvereinbarung**

zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt:

der Stadt Bad Tennstedt,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens  
Weimann,

der Gemeinde Ballhausen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen  
Dähnert,

der Gemeinde Blankenburg,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörn  
Sola,

der Gemeinde Bruchstedt,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dominik  
Gary,

der Gemeinde Haussömmern,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Denis  
Voigt,

der Gemeinde Hornsömmern,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinz  
Schröter,

der Gemeinde Kirchheilingen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan Beh-  
ner,

der Gemeinde Kutzleben,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Janine  
Schäfer,

der Gemeinde Mittelsömmern,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas  
Drengenburg,

der Gemeinde Sundhausen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Chris-  
topher Kaufmann,

der Gemeinde Tottleben,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens  
Scheidig,

der Gemeinde Urleben,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald  
Schmöller,

**und**

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden  
Herrn Thomas Frey,  
dienstansässig: Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

zum Zwecke der

### **Übertragung der Aufgaben der Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Aufgrund der §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Gemeinden **Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben**  
(als abgebende Gemeinden/Stadt)  
vertreten durch die Bürgermeister/-innen

und

die **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**  
(als aufnehmende Gebietskörperschaft)  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

folgende Zweckvereinbarung ab:

#### **§ 1 Zweck**

Die Gemeinden haben nach § 2 Absatz 2 ThürKO im eigenen Wirkungskreis die Aufgaben der sozialen und gesundheitlichen Betreuung. Das Vorhalten einer Obdachlosenunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, da die grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind. Die Aufgabenzuweisung als Pflichtaufgabe beruht auf § 2 Absatz 1 OBG. Die beteiligten Gemeinden/Stadt können diese Aufgabe nicht selbstständig ausüben. Um die Vorhaltung einer Obdachlosenunterkunft für die beteiligten Gemeinden zu gewährleisten, wird die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beauftragt, eine Obdachlosenunterkunft anzumieten. Sofern diese Obdachlosenunterkunft ausgelastet ist, schafft die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt durch kurzfristige Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten weitere Kapazitäten. Bei dieser Obdachlosenunterkunft handelt es sich um eine Einrichtung

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt und stellt keine Gemeinschaftseinrichtung i.S.d. §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 3 ThürKGG dar.

## § 2

### **Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

(1) Nach Maßgabe des §1 übertragen die beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben und Befugnisse, eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

### **Aufnahme von Obdachlosen**

Obdachlose der beteiligten Gemeinden sind in den Obdachlosenunterkünften aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

## § 4

### **Kostensatz**

(1) Die Kosten zur Unterhaltung der Unterkunft werden im Rahmen der zu zahlenden Umlage der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt entrichtet.

(2) Für die Inanspruchnahme der Unterkunft werden anhand einer Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften Nutzungskosten ermittelt. Die Nutzungskosten, welche durch den Benutzer zu zahlen sind, werden ebenfalls zur Deckung der Kosten verwendet.

## § 5

### **Laufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres ordentlich kündbar.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung und unter angemessener Fristsetzung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Die Kündigung einzelner Gemeinden hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt nicht auf. In einem solchen

Fall ist der Kostenersatz nach § 4 Abs. 1 neu zu regeln.

(5) Wird die Zweckvereinbarung vollständig aufgehoben, so ist die Obdachlosenunterkunft schnellstmöglich durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt abzuwickeln. Offene Verbindlichkeiten bzw. ein eventuelles Guthaben werden unter den Beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohner mit Stichtag 31.12. des Vorjahres aufgeteilt.

## § 6

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 7

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall sollte diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vereinbarungszweckes entspricht oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für unbeachtete Auslassungen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tennstedt, den 29.08.2023

Weimann

Bürgermeister

Ballhausen, den 19.09.2023

Dähnert

Bürgermeister

Blankenburg, den 04.07.2023

Sola

Bürgermeister

Bruchstedt, den 14.08.2023

Gary

Bürgermeister

Haussömmern, den 01.08.2023

Voigt

Bürgermeister

Hornsömmern, den 22.06.2023  
Schröter  
Bürgermeister

Kirchheilingen, den 20.06.2023  
Behner  
Bürgermeister

Kutzleben, den 27.09.2023  
Schäfer  
Bürgermeisterin

Mittelsömmern, den 20.07.2023  
Drengenburg  
Bürgermeister

Sundhausen, den 11.07.2023  
Kaufmann  
Bürgermeister

Tottleben, den 02.08.2023  
Scheidig  
Bürgermeister

Urleben, den 15.06.2023  
Schmöller  
Bürgermeister

Bad Tennstedt, den 11.01.2024  
Frey  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Tenor des Genehmigungsbescheides des  
*Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis*  
*Untere staatliche Verwaltungsbehörde*  
*Lindenhof 1*  
*99974 Mühlhausen*  
vom 28.02.2024 (Az. 07.0-1453-0010/24) lautet:

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt  
sowie alle Mitgliedsgemeinden der o.g. VG  
Markt 1  
99955 Bad Tennstedt

**Genehmigung der Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Aufgaben der Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VG Bad Tennstedt**

Die auf Grundlage der jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse sowie des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt abgeschlossene

*Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt: Stadt Bad Tennstedt, Gemeinde Ballhausen, Gemeinde Blankenburg, Gemeinde Bruchstedt, Gemeinde Haussömmern, Gemeinde Hornsömmern, Gemeinde Kirchheilingen, Gemeinde Kutzleben, Gemeinde Mittelsömmern, Gemeinde Sundhausen, Gemeinde Tottleben, Gemeinde Urleben und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt*

wird gem. 11 Abs. 2 ThürKGG aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Vockrodt  
Leiter Kommunalaufsicht

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

**Vergabenummer 007-2024-UHK-BU-EU\_Teil 2 – Altlastenverdachtsflächen im Eigentum des Landkreises Unstrut-Hainich**

**Beschreibung/Art und Umfang der Leistung**

Der Landkreis Unstrut-Hainich beabsichtigt die Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen nach dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) i. V. m. dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu vergeben.

Es ist eine orientierende Untersuchung (OU) gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. der BBodSchV zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen, eine historische Erkundung (HE) sowie eine Aktenbeurteilung (AB) zur Feststellung des Altlastenverdachts.

Zweck der orientierenden Untersuchung ist die Festlegung, ob der Verdacht einer Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen einer Altlast besteht und vertiefende bzw. weiterführende Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG notwendig sind bzw. werden.

Für insgesamt 11 Lose sind Fördermittel bewilligt. Im Offenen Verfahren 095-2023-UHK-BU-EU\_Teil 1 wurden bereits 9 Lose vergeben. In dieser Ausschreibung 007-2024-UHK-BU-EU\_Teil 2 werden folgende Lose ausgeschrieben:

Los	Gemarkung	THALIS	Art der Untersuchung
10	Körner	12362	1 x OU
11	Schlotheim und Wendehausen	12694 und 12842	1 x HE und 1 x AB

Angebote sind für ein oder beide Lose möglich.

#### Ort der Ausführung

Unstrut-Hainich-Kreis

#### Zeitraum der Ausführung

Mitte Mai 2024 bis September 2024

#### Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Fachdienst Beschaffung

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

E-Mail: [vergabestelle@uh-kreis.de](mailto:vergabestelle@uh-kreis.de)

Ansprechpartner: Frau Schwarz

Telefon: 03601 802595

Die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt und können unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt **ab 11.03.2024** abgerufen werden unter:

<https://www.evergabe-online.de/tender-documents.html?id=610731>

#### Angebotsfrist

11.04.2023, 09:00 Uhr

gez. Harald Zanker

Landrat

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**Vergabenummer 008-2024-UHK-BKR-EU – Lieferung/Kauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges Drehleiter DLA-K 23/12 in zwei Losen**

#### Beschreibung/Art und Umfang der Leistung

Der Landkreis Unstrut-Hainich beabsichtigt im Rahmen eines Offenen Verfahrens gemäß Vergabeverordnung (VgV) folgende Leistungen zu vergeben:

Lieferung/Kauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges Drehleiter (DLA-K 23/12) gemäß DIN EN 14043 in zwei Losen zur Erneuerung des Fahrzeugbestandes der Stützpunktfeuerwehr Bad Langensalza.

Los 1: Fahrgestell und Aufbau

Los 2: Beladung

#### Ort der Ausführung

Mühlhausen/Unstrut-Hainich-Kreis

#### Zeitraum der Ausführung

Die Lieferung/Bereitstellung muss bis spätestens 46. KW 2026 erfolgen (eine vorzeitige Bereitstellung ist möglich).

#### Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Fachdienst Beschaffung

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

E-Mail: [vergabestelle@uh-kreis.de](mailto:vergabestelle@uh-kreis.de)

Ansprechpartner: Frau Nölker

Telefon: 03601 802509

Fax: 03601 80132509

Die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt und können unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt **ab 11.03.2024** abgerufen werden unter:

<https://www.evergabe-online.de/tender-documents.html?id=610765>

#### Angebotsfrist

11.04.2024, 15:00 Uhr

gez. Harald Zanker

Landrat

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 19.02.2024**

Gemäß der §§ 12 Absatz 1, 23 Absatz 1, 38 Absatz 1 und § 42 Absätze 1, 2 und 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2023 (GVBl. S. 194, 201) wird nachstehende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 19.02.2024 sowie deren Genehmigung durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, handelnd als untere staatliche

Verwaltungsbehörde, vom 08.02.2024, amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 06.03.2024

Zanker  
Landrat

Es folgen der Tenor des Genehmigungsbescheides der Rechtsaufsichtsbehörde und die Satzung:

Der Tenor des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 08.02.2024 (Az.: 07.5 - 1454 - 1000/24) lautet:

**Genehmigung der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom .....**

Entsprechend § 42 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2023 (GVBl. S. 194), wird die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom ..... rechtsaufsichtlich genehmigt.

Im Auftrag

Vockrodt  
Leiter Kommunalaufsicht

Es folgt die Satzung:

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes  
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“  
vom 19. Februar 2024**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. 2023, Nr. 6, S. 127) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die

Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerkes Bad Langensalza“ in ihrer Sitzung am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung einer Satzung**

Die Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 15. Dezember 1992, geändert durch den 1. Nachtrag zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 01. Dezember 1993, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. Dezember 1994, durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 10. Juni 1996, durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. April 1998, durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza“ vom 10. Juni 1996, durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 11. September 2002, durch die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 20. Oktober 2003, durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 08. Januar 2004, durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 14. September 2004, durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 17. Januar 2005, durch die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 25. Februar 2009, durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 22. Juli 2010, durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 06. Dezember 2016, durch die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 04. Juli 2019, durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 23. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte  
Bad Langensalza,  
Bad Tennstedt  
Nottertal – Heilinger Höhen (nur Ortsteile Bothenheilingen, Kleinwelsbach und Neunheilingen) und Gemeinden  
Ballhausen,  
Blankenburg,  
Bruchstedt,  
Dachwig,  
Großvargula,  
Haussömmern,  
Herbsleben,  
Hornsömmern,  
Kirchheilingen,  
Mittelsömmern,  
Schwerstedt  
Sundhausen,  
Tonna,  
Tottleben,  
Unstrut-Hainich (nur Ortsteile Altengottern, Altersstedt und Schönstedt),  
Urleben.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Langensalza, 19. Februar 2024

Trinkwasserzweckverband  
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.02.2024**

Gemäß der §§ 12 Absatz 1, 23 Absatz 1, 38 Absatz 1 und § 42 Absätze 1, 2 und 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2023 (GVBl. S. 194, 201) wird nachstehende Achtzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.02.2024 sowie deren Genehmigung durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vom 08.02.2024, amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 06.03.2024

Zanker  
Landrat

Es folgen der Tenor des Genehmigungsbescheides der Rechtsaufsichtsbehörde und die Satzung:

Der Tenor des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 08.02.2024 (Az.: 07.5 - 1454 - 2000/24) lautet:

**Genehmigung der Achtzehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom .....**

Entsprechend § 42 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2023 (GVBl. S. 194), wird die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom ..... rechtsaufsichtlich genehmigt.

Im Auftrag

Vockrodt  
Leiter Kommunalaufsicht

Es folgt die Satzung:

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes  
„Mittlere Unstrut“  
vom 19. Februar 2024**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. 2023, Nr. 6, S. 127) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung einer Satzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 15. Dezember 1992, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Unstrut vom 14. Dezember 1994, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 02. Februar 1998, durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 08. Dezember 1999, durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11. Dezember 2001, durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. Juli 2002, durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Dezember 2002, durch die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. Dezember 2002, durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 09. September 2003, durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 08. Januar 2004, durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 14. September 2004, durch die Elfte Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21. April 2008, durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010, durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 16. Juni 2015, durch die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. Oktober 2018, durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 04. Juli 2019, durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05.12.2019, durch die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte  
Bad Langensalza,  
Bad Tennstedt,  
Gebesee  
Nottertal – Heilinger Höhen (nur Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach und Neunheilingen)

und die Gemeinden  
Andisleben,  
Ballhausen,  
Blankenburg,  
Bruchstedt,  
Dachwig,  
Döllstädt,  
Gierstädt,  
Großfahner,  
Haussömmern,  
Hornsömmern,  
Kirchheilingen,  
Mittelsömmern  
Nesselal (nur Ortsteil Ballstädt),  
Ringleben,  
Schwerstedt,  
Sundhausen,  
Tonna,  
Tottleben,  
Unstrut-Hainich (nur Ortsteile Alterstedt und Schönstedt),  
Urleben,  
Walschleben.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Langensalza, 19. Februar 2024

Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

### **I M P R E S S U M**

#### **Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises**

##### **Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

##### **Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15  
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15  
E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

##### **Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

##### **Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**